

**Stellungnahme zum Entwurf  
eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das  
Symbole-Gesetz geändert werden  
(81/ME XXVII. GP)**

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die geplanten Änderungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes.

Der Begutachtungsentwurf zielt in seinem Artikel 1 „Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985“ darauf ab, den Entzug der österreichischen Staatsbürgerschaft bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Terrordeliktes zu ermöglichen. Nach geltender Rechtslage führt keine Verurteilung (auch wenn ein noch so hohes Gefährdungspotential zu vermuten ist) zum Entzug der österreichischen Staatsbürgerschaft. Entsprechend kritisch ist auch der Vorschlag zu beurteilen, nun erstmals den Staatsbürgerschaftsentzug wegen einer Verurteilung vorzusehen.

Zu Recht wird in den Erläuterungen des Begutachtungsentwurfs darauf hingewiesen, dass sich terroristische Straftaten durch ihr Potential, die gesamte Gesellschaftsordnung gravierend zu stören und deren Grundstrukturen zu erschüttern, gegenüber anderen Straftaten hervorheben. Das war auch der Grund, warum durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2002 (BGBl I Nr. 134/2002) die Straftatbestände §§ 278b bis d StGB geschaffen wurden, durch die bereits diverse Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen unabhängig davon, ob in weiterer Folge tatsächlich eine terroristische Straftat ausgeführt wird, strafbar sind. Die meisten Verurteilungen betreffen die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs. 2 StGB, die bereits durch jede psychische Unterstützung (etwa die von Jugendlichen ausgedrückte Bereitschaft, IS-Kämpfer zu heiraten) verwirklicht wird. Entsprechend der weiten Tatbestandsgestaltung der nach §§ 278b ff StGB strafbaren Vorbereitungsdelikte ist auch das konkrete Gefährdungspotential der nach diesen Bestimmungen Verurteilten unterschiedlich hoch. Diesbezüglich relevante Verurteilungen liegen auch bei Jugendstraftaten und späterer positiver Entwicklung vor.

In der wirkungsorientierten Folgenabschätzung des Begutachtungsentwurfs wird ausgehend von 47 Verurteilungen wegen gegenständlichen Terrorismusstraftaten im Jahr 2019, einem angenommenen Anteil von 58% Verurteilten mit österreichischer Staatsbürgerschaft und einem davon angenommenen Anteil von 20% Doppelstaatsbürgerschaften mit jährlich rund 5 Personen gerechnet, bei denen der vorgeschlagene Entzug der österreichischen Staatsbürgerschaft zu prüfen wäre. In Hinblick auf das im österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetz umgesetzte Prinzip der Vermeidung von Doppelstaatsbürgerschaften ist eine noch deutlich geringere Anzahl zu vermuten.

Der Gesetzesentwurf sieht den vorgeschlagenen neuen Entzugstatbestand zwar als „Kann-Bestimmung“ vor und weist in den Erläuterungen auf das Erfordernis einer Abwägung und Verhältnismäßigkeitsprüfung insbesondere in Hinblick auf das nach Art. 8 MRK geschützte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens hin. Dadurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass es in Einzelfällen trotzdem zu einem unverhältnismäßigen Staatsbürgerschaftsentzug kommen könnte.

Insgesamt kann den Gesetzesmaterialien kein ausreichender präventiver Bedarf dafür entnommen werden, dass im Staatsbürgerschaftsgesetz erstmals ein Entzug der Staatsbürgerschaft wegen Verurteilung vorgesehen wird, weshalb dieses Gesetzesvorhaben nicht umgesetzt werden soll. Zumindest aber sollten in den Erläuterungen angesprochene Kriterien einer Verhältnismäßigkeitsprüfung in den Gesetzestext aufgenommen werden. Jedenfalls für Personen, die von klein auf in Österreich aufgewachsen sind, sollte ein Staatsbürgerschaftsentszug wegen Verurteilung ausgeschlossen bleiben.

19. Jänner 2021

Alfred Kohlberger MAS und Dr. Christoph Koss  
Geschäftsführer  
**NEUSTART** – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit  
<http://www.neustart.at>  
ZVR-Zahl: 203142216